

Ein Urteil "in dubio pro zero"

Autor(en): **Ruzek, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **116 (1990)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-604000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Urteil «in dubio pro zero»

VON THOMAS RUZEK

Mit Spannung erwartet man in der Schweiz die schriftliche Urteilsbegründung im Fall «Kopp & Sch(w)o(o)p/b». Dem Nebelspalter ist es gelungen, die beiden zentralen Passagen bereits heute in Erfahrung zu bringen. So wird darin u.a. ausgeführt:

§ 2. Frau E. Kopp

«..., da von aussen an eine Amtsstelle herantretende Informationen im Sinne einer besseren Transparenz und zum Schutze des Bürgers nicht als geheim zu gelten haben, ist dann auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses gem. Art. 320, Zif. 1 StGB zu prüfen. (...)

..., somit scheint erwiesen, dass Frau E. Kopp mit an hundertprozentiger Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Zeit ihres äusserst kurzen Telefons, den Umständen entsprechend und unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Verhaltens eines erwachsenen vernünftigen Normalschweizers, nicht mit nachweisbarem Vorsatz von

der eventuellen Herkunft der möglicherweise unter das Amtsgeheimnis fallenden Informationen Kenntnis hatte. (...)

Frau E. Kopp ist also nach dem anerkannten Grundsatz «in dubio pro zero» (im Zweifelsfall für nichts; d.Red.) freizusprechen. Da sie uns das aber nicht gleich gesagt hat, werden ihr 4/10 der Verfahrenskosten auferlegt.»

§ 6. Frau K. Schoop

«Durch ein Flugticket konnte Frau K. Schoop nachweisen, dass sie während ihres Jus-Studiums die Vorlesungen über die Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 StGB, nicht besuchen konnte, weil sie sich damals gerade auf einem Kurzurlaub in der Türkei befand. Somit sind gem. Art. 20 StGB über den Rechtsirrtum «zureichende Gründe, sie sei zur Tat berechtigt», gegeben, und Frau K. Schoop ist für straffrei zu erklären.»

Herr Müller!

HANSPETER WYSS

Stellen Sie sich vor, Herr Müller, meine Stammbeiz hat im Guide Michelin den dritten Stern bekommen!



Zur Aufbewahrung und Archivierung Ihrer Nebelspalter-Jahrgänge haben wir für Sie

Nebelspalter-Sammelkassetten

in brauner Lederimitation geschaffen.

Zwei Kassetten genügen für die Aufbewahrung eines kompletten Jahrganges.

Aber auch für viele andere Dinge, die Sie nicht in einem Aktenordner unterbringen wollen, eignen sich diese praktischen Kassetten besonders gut.

Masse: 85 mm x 225 mm x 305 mm

Preise:

1 Kasette Fr. 8.-

2 Kassetten Fr. 15.-

3 Kassetten Fr. 21.-

4 Kassetten Fr. 27.-

inkl. Porto + Verpackung

Bestellen Sie durch Vorauszahlung des entsprechenden Betrages auf Postcheck-Konto 90-326,

Nebelspalter-Verlag,
9400 Rorschach,

mit dem Vermerk Kassetten.

Wir bitten Sie, Ihre Adresse auf dem Einzahlungsschein in Blockschrift oder mit Stempel einzutragen.

**Nebelspalter-Verlag
CH-9400 Rorschach**